

Bürgermeister/Bürgermeisterin
-Sozialämter-
im Märkischen Kreis

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

18.07.2012
Aktenzeichen: 25.2
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 15/2012

**Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach § 35 Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII)**

Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) B 4 AS 16/11 R vom 22.03.2012

Urteil des Bundessozialgerichts B 4 AS 109/11 R vom 16.05.2012

Bezugsrundschreiben Nr. 10/2012 vom 09.07.2012

Mein o.g. Bezugsrundschreiben ändere ich aufgrund vermehrter Nachfragen und Hinweise ab.

Bei einer nicht angemessenen Kaltmiete (s. 2 b) des o.g. Rundschreibens) kann es durch den Verweis auf die Werte der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zusätzlich eines Zuschlags von 10 % dazu kommen, dass sich die Betroffenen schlechter stehen als nach der bisherigen Regelung, bei der bei Unangemessenheit lediglich die Kaltmiete auf das angemessene Maß gekürzt wurde.

In diesen Fällen kann nach wie vor nach der bisherigen Regelung verfahren werden, d.h. allein die Kaltmiete wird auf den bisher angemessenen qm-Preis von 4,80/5,06 € x der angemessenen Wohnfläche (50qm für 1 Person, +15qm für jede weitere Person) herabgesetzt und die Nebenkosten in voller Höhe übernommen. Die Nebenkosten werden nur in Einzelfällen das angemessene Maß übersteigen, da sich hier kaum durch den Leistungsberechtigten beeinflussbare Größen finden.

z.B.

tatsächliche Kaltmiete 5,00 €/qm x 65 qm zzgl. 130,00 € Nebenkostenabschlag
= 455,00 €

angemessene Miete incl. Nebenkosten lt. Tabelle zu § 12 WoGG = 418,00 €

Kürzungsbetrag eigentlich 37,00 €

Wird dagegen nach der alten Regelung verfahren, ergibt sich lediglich eine Kürzung von (5,00 € abzgl. 4,80 €) x 65 qm = 13,00 €

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. Die Kosten der Unterkunft werden lediglich um 13,00 € gekürzt.

Es ist grundsätzlich die für den Leistungsberechtigten günstigste Regelung anzuwenden. Der damit verbundene Berechnungsaufwand ist insofern nicht zu vermeiden, um der Rechtsprechung des BSG Rechnung zu tragen.

Mietsenkungsverfahren

Daneben bitte ich, in Fällen, in denen die Kosten der Unterkunft bereits rechtskräftig auf das angemessene Maß abgesenkt wurden, nicht noch einmal ein Mietsenkungsverfahren durchzuführen (s. Beispiel oben). In diesen Fällen ist die o.g. Begünstigtenregelung anzuwenden.

Bereits eingeleitete Mietsenkungsverfahren sind zurück zu nehmen, wenn sich für den Leistungsberechtigten nunmehr eine günstigere Regelung ergibt. Die Frist beginnt dann nach Mitteilung der neuen angemessenen Kosten der Unterkunft erneut zu laufen.

Anträge nach § 44 SGB X

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X, die sich allein auf die maßgebliche angemessene Miete nach der Tabelle zu § 12 WoGG zzgl. des Zuschlages von 10 % beziehen, können nunmehr auch für die Zeit vor dem 01.03.2012 entschieden werden.

In akdn Sozial sind die Nebenkosten unter UKS 10 und die tatsächliche Kaltmiete unter UKS 01 in voller Höhe zu erfassen. Die Kürzung kann dann über UKS 09 oder UKS 11 erfolgen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' or similar, written in a cursive style.

Schüler